



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### C U R R I C U L A

#### **294. Curriculum für das Erweiterungcurriculum Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungcurriculum Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziel**

Ziel ist die Befähigung zur Kommunikation in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) auf dem Niveau A2-B1, sowie vertiefte Kenntnisse pädagogischer, kultureller und sozialer Spezifika der Gehörlosengemeinschaft in Kombination mit einer Kompetenzentwicklung für sekundierende oder assistierende Tätigkeiten mit/für hörbehinderte Menschen (Kommunikationsassistenz).

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungcurriculum „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Studium des Erweiterungcurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“ setzt die positive Absolvierung des Erweiterungcurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I“ voraus.

#### **§ 4 Aufbau - Module<sup>3</sup> mit ECTS-Punktezuweisung**

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

<sup>3</sup> Die Größe der Module ist so zu bemessen, dass sie in zwei Semestern absolviert werden können.

- **Modul ÖGS II - E1: Österreichische Gebärdensprache und Konversation**  
Die Studierenden beherrschen alle Satztypen, Alltags- und Fachvokabular, sowie die Kompetenz, unvorbereitet Konversation zu verschiedenen alltäglichen und beruflichen Themen zu führen. (5 ECTS: davon 2 ECTS Vorlesung, 3 ECTS Sprachkurs)
- **Modul ÖGS II - E2: Grammatik der Österreichischen Gebärdensprache**  
Die Studierenden sind mit der Grammatik der ÖGS vertraut und können diese aktiv einsetzen. (5 ECTS: davon 4 ECTS Vorlesung, 1 ECTS Sprachkurs) Der Besuch setzt den positiven Abschluss von Modul E1 voraus.
- **Modul ÖGS II - E3: Assistenz Tätigkeit unter Einsatz der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS)**  
Die Studierenden haben sich in einem selbst und individuell gewählten Bereich spezialisiert, um sekundierende, entlastende oder assistierende Tätigkeiten mit/für hörbehinderte Menschen leisten zu können. (5 ECTS, Proseminar)

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

*Vorlesungen* haben nicht-prüfungsimmanenten Charakter und bestehen aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiter, die einen Überblick über die entsprechenden Teilgebiete geben sollen. Sie können auch Raum für Diskussion bieten und durch Übungen und eLearning-Angebote ergänzt werden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, es besteht keine Anwesenheitspflicht.

*Proseminare* dienen der wissenschaftsgeleiteten selbständigen Auseinandersetzung mit dem Lehr- und Forschungsgegenstand. Sie sind mit der selbständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Textes verbunden. Sie sind prüfungsimmanent und es besteht Anwesenheitspflicht.

*Sprachkurse* haben dienen dem Erwerb praktischer kommunikativer Fähigkeiten und Fertigkeiten in dieser Sprache. Sie sind nicht-prüfungsimmanent, es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen

Es gibt keine Teilnahmebeschränkungen.

## § 7 Prüfungsordnung

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c